



Steiermärkische Landesregierung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A17 Landes- und Regionalentwicklung
Fachteam Landesentwicklung
Trauttmansdorffgasse 2
8010 Graz

office@stanz.at
www.stanz.at

Bearbeiter: Raimund Lebner
Gemeindeamt Stanz im Mürztal

Adresse: A-8653 Stanz im Mürztal 61
Telefon: 03865 8202 0
E-Mail: r.lebner@stanz.at

Stanz im Mürztal, 19.06.2019
GZ: 759-4/001-2019-4

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie-
Novelle 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Stanz erlaubt sich zum Umweltbericht über das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie-Novelle 2019 wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Vorbemerkung

In der Steiermark ist für den Bereich der erneuerbaren Energien in der Klima- und Energiestrategie 2030 der Ausbau der Wasserkraft, Sonnenenergie und Windenergie vorgesehen. Daher soll mit dem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie („SAPRO Wind“) eine Konkretisierung der allgemeinen Zielsetzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energie dargestellt werden. Neben den textlichen Verordnungen wird auch eine räumliche Abgrenzung von Vorrang- und Eignungszonen sowie Ausschlusszonen für Windenergieanlagen in der Steiermark umfasst.

Gemäß der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL) des Europäischen Parlaments und des Rates sowie in Anwendung des § 4 Abs. 1 Steiermärkischen ROG 2010 (StROG 2010) wurde eine strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Dieser Umweltbericht der Steiermärkischen Landesregierung umfasst die Durchführung einer Umweltprüfung für die Änderung des Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Windenergie im Zuge der Novellierung 2019. Der Umweltbericht behandelt vorwiegend die geänderten Vorrangszonen für Windenergie in der Steiermark.

In diesem Entwicklungsprogramm wurden fünf neue Vorrangszonen, darunter auch der „Permannsegger Kogel“, neu ausgewiesen. Die möglichen Auswirkungen auf die Wildökologie und des Landschaftsbildes wurde anscheinend als nicht relevant gesehen und daher minimalistisch behandelt.

2. Abwägung öffentlicher Interessen

Aufgabe der überörtlichen Raumordnung ist es unter anderem überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen des Landes bzw. der Gemeinden auf einander abzustimmen, zu koordinieren und Grundsätze für die Erstellung von regionalen Entwicklungsleitbildern, Entwicklungszielen gemäß §§ 10 ff StROG 2010 festzulegen. In einer überörtlichen Raumordnung dürfen raumplanerische Festlegungen nur unter der Voraussetzung aufgenommen werden, dass das **überörtliche Interesse an dieser Planung überwiegt**. Die örtliche Raumordnung darf von solchen Regelungen nur insoweit gebunden werden, als überörtliche Interessen nachgewiesen werden können. Die danach gebotene Interessensabwägung ist im Hinblick auf jede einzelne mögliche Planfestlegung unter Berücksichtigung der konkreten Problemlage vorzunehmen. Darüber hinaus muss aber auch in diesem Fall den Gemeinden die Ausübung ihres Planungsermessens grundsätzlich erhalten bleiben (VfGH am 2.3.1988, B 816/86).

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die Länder verpflichtet Entwicklungsprogramme zu erstellen. Diese Entwicklungsprogramme sind in Form einer Verordnung von Amts wegen zu erlassen. Bei Erstellung der Entwicklungsprogramme sind rechtswirksame Planungen des Bundes zu berücksichtigen. Auf sonstige Planungen des Bundes, sowie auf Planungen der benachbarten Länder, der Gemeinden, sonstiger Körperschaften öffentlichen Rechts, sowie ein anderer Planungsträger und der Unternehmen besonderer Bedeutung ist Bedacht zu nehmen (*Trippl/Schwarzbeck/Freiberger*, Steiermärkisches Baurecht⁵, § 11 StROG Rz 1 ff).

Das Landesentwicklungsprogramm hat die anzustrebende räumlich-funktionelle Entwicklung darzustellen. Das geplante Landesentwicklungsleitbild soll folgende drei Funktionen erfüllen:

- **Dokumentation der Zielsetzung** der räumlichen Entwicklung des Landes Steiermark insgesamt nach außen,
- Grundlage für räumlich relevante Entscheidungen auf Landesebene als Steuerungsinstrument zur Abstimmung, insbesondere von Förderungsentscheidungen und
- Vorgabe aus den unterschiedlichen Ressorts des Landes für die Regionen als Grundlage für die Erstellung ihrer regionalen Entwicklungsleitbilder.

Für die Erlassung oder Änderung eines Entwicklungsprogramms hat die Landesregierung den Entwurf einer Verordnung zur Erlassung oder Änderung eines Entwicklungsprogramms für die Dauer von mindestens acht Wochen aufzulegen. Dieser Entwurf einschließlich des Erläuterungsberichts ist für die gesamte Auflagedauer im Amt der Landesregierung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch in allgemein zugänglicher elektronischer Form zum Beispiel Internet zu veröffentlichen. Jedermann hat Einsichtsrecht in die Entwicklungsprogramme beim Amt und den betroffenen Gemeinden. Weiters haben die Gemeinden in ihren Stellungnahmen insbesondere zu erklären, ob und in wie weit der Entwurf eines Entwicklungsprogramms in Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung

Erschwernisse mit sich bringt. Dieser Entwurf muss an folgende Stellen übermittelt werden:

1. dem Bund,
2. die Landesregierungen anderer Bundesländer, soweit deren Interessen berührt werden,
3. die in der Region liegenden Gemeinden,
4. der Regionalversammlung gemäß § 14 Landes- und Regionalentwicklungsgesetz der Region,
5. die betroffenen Gemeinden der an das Planungsgebiet angrenzenden Planungsregion,
6. dem Regionalvorständen gemäß § 15 Landes- und Regionalentwicklungsgesetz der angrenzenden Regionen,
7. die Kammer der Architekten, Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten,
8. nach Möglichkeit auch anderen Planungsträger und Unternehmen besonderer Bedeutung und
9. bei zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auch außerhalb des Landesgebietes die davon betroffenen Nachbarländer.

Die Landesregierung hat vor der Entscheidung über die Erlassung oder Änderung von Verordnungen nach diesem Gesetz die in den Wirkungsbereich der überörtlichen Raumordnung fallen, eine Stellungnahme des Raumordnungsbeirates einzuholen. Der Raumordnungsbeirat wird beim Amt der Landesregierung zur Beratung der Landesregierung eingerichtet. Wie bereits aus der Formulierung „zur Beratung der Landesregierung“ hervorgeht, handelt es sich beim Raumordnungsbeirat ausschließlich um ein Beratungsorgan. Der Beirat soll als fachliche Beratung der Landesregierung dienen. Die Einholung der Stellungnahme ist gesetzlich vorgesehen und daher verpflichtend. Diese Stellungnahme des Beirates ist bloß eine Meinung, eine Information für die Landesregierung in fachlicher Hinsicht. Sie kann die Landesregierung in ihrer Entscheidung nicht binden. Der Zeitpunkt, wann genau die

Stellungnahme des Beirates einzuholen ist, ist nicht im Gesetz geregelt. Wesentlich ist nur, dass ihm überhaupt das Stellungnahmerecht eingeräumt wird (*Trippl/Schwarzbeck/Freiberger*, Steiermärkisches Baurecht⁵, § 16 StROG Rz 3 ff.).

Wie schon erwähnt darf die örtliche Raumordnung von Regelungen nur insoweit gebunden werden, als überörtliche Interessen nachgewiesen werden können. Daraus ergibt sich die Frage, ob überhaupt überörtliche Interessen gegeben sind. Im gegenständlichen Fall **weist** der Umweltbericht nur auf ein einziges überörtliches Interesse bezüglich des erhöhten Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, **hin**. Für die Bekanntgabe „weiterer“ überörtlichen Interessen wird lediglich auf ein anschließendes UVP-Verfahren verwiesen. Daraus folgt, dass die Steiermärkische Landesregierung anscheinend davon ausgeht, dass die Bevölkerung dieses Vorhaben stillschweigend in Ordnung befindet, da es sich hierbei um etwas Gutes handelt. Jedoch müssen die öffentlichen Interessen der Bevölkerung bereitgestellt, gegenübergestellt sowie gegeneinander abgewogen werden, um ein überörtliches Interesse an dem neuen Entwicklungsprogramm feststellen zu können. Daraus folgt, dass es nicht nachvollziehbar ist, ob ein solches überörtliches Interesse bezüglich dem Ausbau der Windenergie **tatsächlich gegeben ist**. Ohne Nachweis über das Bestehen von überörtlichen Interessen, kann die örtliche Raumordnung nicht an dieses Entwicklungsprogramm gebunden werden und somit könnte der Permannsegger Kogel nicht durch diesen Entwicklungsplan als neue Vorrangzone ausgewiesen werden.

3. Wiederholung und/oder Ergänzung der SUP

Gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie in Anwendung des StROG 2010 ist gemäß § 4 Abs. 1 „[...] *im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne) [...] eine Umweltprüfung*

durchzuführen und ein Umweltbericht gemäß § 5 zu erstellen, wenn die Planung und Programme geeignet sind,

1. Grundlage für ein Projekt zu sein, dass gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, oder
2. Europaschutzgebiete gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich zu beeinträchtigen. Eine Umweltprüfung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt. Die Landesregierung kann dazu durch Verordnung und nähere Bestimmungen einschließlich der erforderlichen Schwellen- und Grenzwerte erlassen.“

In den Ausschlusszonen gemäß § 3a Abs. 1 StROG 2010 ist die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig. In diesen Planungsbereichen erfolgen demnach keine Änderungen, womit gemäß § 4 Abs. 3 Z 2 StROG 2010 keine weiteren Umweltprüfungen für diese Planungsbereiche erforderlich sind.

In den Vorrangzonen ist in der landesweiten Sicht die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen, wobei nur Ansuchen zur Neuerrichtung zulässig sind, die eine elektrische Gesamtleistung von mind. 15 MW zum Ziel haben. Bei Bestandserweiterungen muss eine zusätzliche elektrische Gesamtleistung von 7,5 MW erreicht werden, ausgenommen der Bestand wurde bereits nach einem Verfahren gemäß UVP-G 2000 genehmigt. Dementsprechend sind Vorrangzonen „Grundlage für ein Projekt [...], das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt“ und somit gemäß § 4 Abs. 1 StROG 2010 einer strategischen Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichts zu unterziehen. Im Rahmen der Erstellung und Änderung von Entwicklungsprogrammen sind die Zielsetzungen der Alpenkonvention zu berücksichtigen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat aus diesem Grund einen Umweltbericht erstellen lassen. Dieser umfasst die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß den oben genannten Änderungen des Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Windenergie im Zuge der Novellierung 2019. Dies umfasst im Wesentlichen geänderte Vorrangzonen für Windenergien in der Steiermark.

3.1 Umweltbericht

In einem Umweltbericht sind gemäß § 5 StROG 2010 die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Verwirklichung der Planung auf die Umgebung hat, einschließlich der Ergebnisse der Prüfung von **möglichen Alternativen** darzustellen und zu bewerten. Dieser Umweltbericht hat unter Bedachtnahme auf Anhang I der SUP-RL jene Angaben zu enthalten, die vernünftiger Weise verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfungsmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans, dessen Stellung im Entscheidungsprozess sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen dieses Prozesses am besten geprüft werden können. Dazu können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen der Entwicklungsprogramme usw. herangezogen werden, die auf anderen Ebenen gesammelt wurden. Alternativen sind nur dann zu prüfen, wenn diese möglich, sinnvoll und vertretbar sind (*Trippel/Schwarzbeck/Freiberger*, Steiermärkisches Baurecht, § 5 StROG Rz 1 f.).

Im gegenständlichen Fall wurde die strategische Umweltprüfung mangelhaft vorgenommen. Die Kriterien des Anhang I der SUP-RL wurden nicht gänzlich eingehalten. Es wurden keine Aussagen über voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen getroffen. Der Umweltbericht weist lediglich auf mögliche Umweltauswirkungen hin, spezifiziert diese aber nicht. **Maßnahmen**, die eine erhebliche negative Umweltauswirkung aufgrund der Durchführung des

Entwicklungsprogrammes, verhindern sollen sind in dem Umweltbericht **nicht enthalten**. Weiters fehlt eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der **geprüften Alternativen** bzw. wurden keine Alternativen behandelt. Vor allem da die Eignungszonen „Kraubatheck“, „Perchauer Eck“ und „Hubereck“ nicht mehr im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie 2019 als Festlegung weiterverfolgt werden. Daraus folgt, dass es irgendwann einmal Untersuchungen hinsichtlich Alternativen gegeben haben muss um festzustellen, dass diese Eignungszonen nicht mehr geeignet sind und daher neue Vorrangzonen gewählt wurden. Dahingehend müssten Alternativen vorgelegen sein, die aber nicht untersucht wurden. Es ist auch nicht ersichtlich, warum die neuen Vorrangzonen geeigneter sind als die oben genannten Eignungszonen. Eine Alternativbeurteilung ist im ganzen Umweltbericht nicht enthalten und daher ist es nicht nachvollziehbar warum die neuen Vorrangzonen ausgewählt wurden. Der Umweltbericht verweist in all diesen Aspekten auf ein UVP-Verfahren, anstatt diese Bereiche zu behandeln. Weiters wurde keine Festlegung bezüglich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen getroffen. Es wurde nur schwammig formuliert, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, dies aber im UVP-Verfahren noch konkretisiert wird. Dahingehend ist der Umweltbericht mangelhaft und eine strategische Umweltprüfung samt Umweltbericht müsste neu durchgeführt/ neu erstellt werden. Bei dieser (Neu-)durchführung wäre dann freilich auch zu berücksichtigen welche Gründe für die Aufgabe der bisherigen Eignungszonen „Kraubatheck“, „Perchauer Eck“ und „Hubereck“ im Vergleich zu der Ausweisung der nun beabsichtigten (neuen) Eignungszonen sprechen und welche dagegen. Eine für die Gemeinde Stanz im Mürztal erstellte Stellungnahme zum Windpotential in der Gemeinde Stanz (Beilage 1) deutet in diesem Zusammenhang bereits darauf hin, dass es sich – insbesondere hinsichtlich ihres energetischen Potentials – bei den nunmehr neu auszuweisenden Eignungszonen gemessen an den drei vorstehend genannten eher um Standorte 2. Wahl zu handeln scheint. Auch dies wäre bei der Alternativenprüfung zu berücksichtigen.

4. Erhebungsdefizite im Fachbereich Wildökologie bzw. des Schutzgutes Landschaftsbild

4.1 Wildökologie

Im Umweltbericht wurde zum Permannsegger Kogel betreffend Wildökologie festgehalten, dass *„ein Birkwildkorridor der Priorität 1 – vom Hochschlag zum Rennschenkogel verlaufend – tangiert die Vorrangzone im Süden. Ein Birkwildkorridor der Priorität 2 verläuft etwa 1.500 m weiter östlich. Die Auswirkungen auf Auerwildbestände sind im Kontext der großflächig vorhandenen Lebensräume im Rahmen der UVP zu behandeln.“* Dies sind die einzigen Aussagen, die bezüglich der Wildökologie getroffen wurden. Wie bereits im Punkt 2.2.1 erwähnt, hat ein Umweltbericht voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, die die Verwirklichung der Planung auf die Umgebung hat, einschließlich der Ergebnisse der Prüfung von möglichen Alternativen darzustellen und zu bewerten. Dahingehend sind diese Begrifflichkeiten zu kursorisch. Auch finden sich hier keine Hinweise für Brut- und Paarungszeiten. Auch lassen sich keine Angaben darüber finden, wo Brut- und Fortpflanzungsstätten wertbestimmter Vogelarten von den Eingriffen beeinträchtigt werden. Durch diese minimalistische Beschreibung der Wildökologie kann weder die Auswirkung auf den bestehenden Wildbestand noch mögliche Alternativen festgestellt werden. Eine ausreichende Bewertung hinsichtlich des Schutzes der Wildökologie kann daraus nicht geschlossen werden. Daraus folgt, dass die strategische Umweltprüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde und eine Wiederholung und/oder Ergänzung notwendig wäre, um erhebliche Umweltbeeinträchtigungen feststellen bzw. ausschließen und mögliche Maßnahmen oder Alternativen zur Vermeidung dieser Umweltbeeinträchtigungen festlegen zu können.

4.2 Schutzgut Landschaftsbild

Das Gebiet um den Permannsegger Kogel liegt in den Fischbacher Alpen, welche Teil des östlichen steirischen Randgebirges und der Zentralalpen sind. Das Gebiet ist als waldreiches Mittelgebirge mit relativ geringen Höhen ausgebildet. Es erstreckt sich südlich des Mürztales. Die genehmigte Vorrangzone liegt im Nahbereich des Landschaftsschutzgebietes „Gebiete des Almenlandes, der Fischbacher Alpen und des Grazer Berglandes“. Im Umfeld befinden sich die WKA des Hochpürschtlings, am Fürstkogel sind Windkraftanlagen genehmigt, aber noch nicht errichtet. Anscheinend wird durch den bereits genehmigten Windpark auf dem Fürstkogel angenommen, dass auch auf dem südlichen Berg, dem Permannsegger Kogel, ein Windpark errichtet werden kann. Das Landschaftsbild ist bis jetzt schon durch einen Windpark beschädigt, sodass ein weiterer Windpark das restliche Landschaftsbild „zerstören“ würde. Maßnahmenvorschläge zur Verhinderung einer „Zerstörung“ des Landschaftsbildes wurden nicht genannt.

Zusammenfassend wurde festgehalten, dass negative Auswirkungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Vorrangzone nicht ausgeschlossen werden können. Jedoch genauere Feststellungen hinsichtlich der Wildökologie und des Landschaftsbildes wurden nicht getroffen. Unseres Erachtens ist dies zu cursorisch und zu minimalistisch.

Die Wildökologie sowie das Schutzgut des Landschaftsbildes werden in diesem Umweltbericht kaum erwähnt. Es ist weder ersichtlich welche Auswirkungen die Errichtung neuer Windkraftanlagen auf den Wildbestand haben noch sind alternative Möglichkeiten genannt worden. Es wurde lediglich auf nähere Ausführungen im anschließenden UVP-Verfahren verwiesen. Dieser Umstand weist daraufhin, dass die strategische Umweltprüfung samt dem erstellen Umweltbericht nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die strategische Umweltprüfung mangelhaft durchgeführt wurde. Der Umweltbericht verweist in vielen relevanten Punkten auf das noch zu führende UVP-Verfahren, anstatt diese Themen zu behandeln. Daraus folgt, dass der Anhang I der SUP-RL nicht richtig angewendet wurde und man eine neuerliche strategische Umweltprüfung durchführen müsste, um die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen abschätzen zu können sowie von mögliche Maßnahmen oder Alternativen zur Verhinderung dieser erheblichen Umweltauswirkungen Kenntnis zu erlangen.

Einen weiteren Mangel des Umweltberichts stellt die fehlende Feststellung des überörtlichen Interesses dar. Ein überörtliches Interesse an dem Entwicklungsprogramm konnte aus dem Umweltbericht nicht herausgelesen werden bzw. wurde wieder auf ein anschließendes UVP-Verfahren verwiesen. Daraus folgt, dass die örtliche Raumplanung, ohne Nachweis eines überörtlichen Interesses, nicht an dieses Entwicklungsprogramm gebunden wäre und die neu ausgewiesenen Vorrangzonen nicht gelten würden.

Abschließend wird noch festgehalten, dass die Wildökologie und der Schutz des Landschaftsbildes kaum behandelt wurden. Es wurde weder eine Feststellung darüber getroffen, in wie weit mit einer negative Umweltauswirkung gerechnet wird noch welche Maßnahmen ergriffen werden, um diese möglichen negativen Umweltauswirkungen zu verhindern. Auch Alternativen wurde nicht genannt. Dahingehend kann davon ausgegangen werden, dass auf die Bereiche der Wildökologie und des Landschaftsschutzes zu wenig Bedacht sowie ein zu geringer Beobachtungszeitraum in Anspruch genommen wurde.

Gemeinde Stanz im Mürztal
Gemeindeamt Stanz
8653 Stanz i. M.
Pol. Bezirk Bruck-Mürzzuschlag
Bürgermeister DI Friedrich Pichler